



Rheinbach, 15.02.2021

Einladung
zur 11/1. Sitzung
des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales der Stadt
Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Donnerstag, 25.02.2021 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuver Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Ratsmitglieder, die nicht dem vorbezeichneten Ausschuss angehören, dürfen gerne unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 GO an der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.

gezeichnet
Martina Koch
Vorsitzende

Tagesordnung

zur Sitzung des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales
am Donnerstag, 25.02.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1 | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2 | Bestellung der Schriftführung für den Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales der Stadt Rheinbach gemäß § 58 Absatz 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) | BV/1458/2020 |
| 3 | Vorstellung der Kernaufgaben des Fachgebietes Soziale Leistungen | MI/0041/2021 |
| 4 | Bericht zur Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements im Rhein-Sieg-Kreis durch Frau Dinstühler (Leiterin des Kommunalen Integrationszentrums) | |
| 5 | Künftige Ausrichtung der Integrationsarbeit in Rheinbach | BV/1503/2021 |
| 6 | Mündliche Mitteilungen | |

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|------------------------|--|
| 7 | Mündliche Mitteilungen | |
|---|------------------------|--|

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
 Aktenzeichen: 01.07.01
 Vorlage Nr.: BV/1458/2020

Freigabedatum:
 01.02.2021

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales	Entscheidung	25.02.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bestellung der Schriftführung für den Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales der Stadt Rheinbach gemäß § 58 Absatz 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine
Beschlusscontrolling:	Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales bestellt für seine Wahlzeit 2020 bis 2025 die Verwaltungsangestellte Katrin Pesch zur Schriftführerin für die Niederschrift der Beschlüsse des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales gemäß § 58 Absatz 7 GO NRW.
2. Der Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales bestellt für seine Wahlzeit 2020 bis 2025 die Verwaltungsangestellte Sonja Wilhelm zur stellvertretenden Schriftführerin für die Niederschrift der Beschlüsse des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales.

Erläuterungen:

Gemäß § 58 Absatz 7 Satz 1 GO NRW ist über die im Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales und durch die zu bestellende Schriftführung zu unterzeichnen.

Die Schriftführung kann vom Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales durch Mehrheitsbeschluss sowohl jeweils zu Beginn einer Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im Voraus bestimmt werden. Die Schriftführung kann auch von einem Mitglied des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales ausgeführt werden. Der Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales ist in seiner Entscheidung frei sowohl hinsichtlich der zu bestellenden Person als auch des Zeitraumes der Bestellung.

Mitteilung der Verwaltung

Fachgebiet 50
 Aktenzeichen: FG 50
 Vorlage Nr.: MI/0041/2021

Freigabedatum:
 12.02.2021

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales	Kenntnisnahme	25.02.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand: Vorstellung der Kernaufgaben des Fachgebietes Soziale Leistungen
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: Siehe Vorlage
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine

Das Fachgebiet Soziale Leistungen (FG 50) ist in zwei Sachgebiete gegliedert:

Sachgebiet 50.1 / Soziales und Wohnen		
Aufgabe	Gesetzliche Grundlage	Zahlung erfolgt durch
Sozialhilfe	SGB XII	Rhein-Sieg-Kreis und Bund
Bildung und Teilhabeleistungen	§ 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	Rhein-Sieg-Kreis
Wohngeld	Wohngeldgesetz (WoGG)	Land NRW
Wohnberechtigungsscheine Sozialer Wohnungsbau	Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum NRW (WFNG NRW)	-
Aufnahme von Rentenanträgen	SGB IV	-
Pflegerberatung	Alten- und Pflegegesetz NRW	-

Sachgebiet 50.2 / Asyl und Integration		
Aufgabe	Gesetzliche Grundlage	Zahlung erfolgt durch
Leistungen für Asylbewerber	Asylbewerberleistungsgesetz AsylbLG	Stadt Rheinbach
Unterbringung von Asylbewerbern	Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG NRW)	Stadt Rheinbach
Integration		Stadt Rheinbach

Die Kernaufgaben werden nachstehend in Kurzform dargestellt:

Sachgebiet 50.1 (Soziales und Wohnen):

1. Sozialhilfe – Leistungen nach dem SGB XII –:

Die Sozialhilfe ist eine staatliche, bedarfsorientierte Leistung. Zuständige Träger der Sozialhilfe sind die Landschaftsverbände, die Kreise und kreisfreien Städte, hier der Landschaftsverband Rheinland und der Rhein – Sieg – Kreis. Der Rhein – Sieg – Kreis hat von seinem Recht der Delegation Gebrauch gemacht und die Aufgabenwahrnehmung für bestimmte Leistungen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert, die diese im eigenen Namen wahrnehmen. Der Rhein – Sieg – Kreis kann Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Ausgaben nach dem SGB XII gehen direkt zu Lasten des Rhein – Sieg – Kreises bzw. des Bundes.

Seitens der Stadt Rheinbach werden u.a. folgende Leistungen erbracht:

- Hilfe zum Lebensunterhalt für befristet erwerbsunfähige Menschen
- Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit
- Ambulante Hilfe zur Pflege
- Bestattungskosten

Die Gewährung der Hilfeleistung ist neben dem Vorliegen persönlicher Voraussetzungen einkommens – und vermögensabhängig.

Stand 31.12.2020 beziehen 267 Menschen Leistungen nach dem SGB XII, dies sind 0,98 % der Einwohner (Hauptwohnsitz) von Rheinbach.

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung während der Corona – Pandemie:

Mit dem Sozialschutzpaket I (Gesetz für den erleichterten Zugang zur sozialen Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister des Corona Virus SARS-CoV-2) wurde im März 2020 ein vereinfachter Zugang zur Grundsicherung im Bereich des Arbeitslosengeld II (Jobcenter) als auch in der Sozialhilfe in der Zeit vom 01.03.2020 bis 30.09.2020 ermöglicht. Zwischenzeitlich wurden die meisten Regelungen bis zum 31.03.2021 verlängert.

Als wesentliche Punkte im Bereich der Sozialhilfe sind dabei zu nennen:

- Das Vermögen wird bei der Prüfung für die Dauer von 6 Monaten nicht berücksichtigt, es sei denn, es handelt sich um erhebliches Vermögen (in Anlehnung an das Wohngeldgesetz) über:
 - 60.000 € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und
 - 30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied

Das nach der Verordnung zu § 90 SGB XII als sogenannter kleiner Barbetrag zu schützende Vermögen liegt sonst bei 5.000 € für jede volljährige Person und 500 € für Personen, die überwiegend unterhalten werden.

Stand 31.12.2020 greift diese Regelung in 15 Fällen.

- Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft gelten als angemessen. Es werden in diesem Zeitraum keine Kostensenkungsverfahren eingeleitet.

Stand 31.12.2020 greift diese Regelung in 8 Fällen.

2. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz

Zuständige Träger für Leistungen nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind die Kreise und kreisfreien Städte, hier Rhein – Sieg – Kreis. Dieser hat im Wege der Delegation die Aufgabenwahrnehmung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen, die diese im eigenen Namen wahrnehmen. Der Rhein – Sieg – Kreis kann Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

Das Bildungs- und Teilhabepakte soll Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen unterstützen.

Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten Empfänger von

- Arbeitslosengeld II (SGB II)
- Sozialhilfeempfänger (SGB XII)
- Asylbewerber (AsylbLG)
- Wohngeld – und Kinderzuschlagsempfänger (§ 6 b BKGG).

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen umfassen

- a) die Kosten für ein- und mehrtägige Klassen- und Kitafahrten,
- b) Teilhabeleistungen für Sport, Kultur und Freizeit bis zu 15,00 € im Monat für z.B. die Mitgliedschaft in einem Verein, Teilnahme an einer Ferienfreizeit, Besuch einer Musikschule,
- c) einen Zuschuss zur Lernförderung (also Nachhilfe), wenn es in der Schule keine ausreichende Lernförderung gibt und die Schule die Notwendigkeit bescheinigt,
- d) den persönlichen Schulbedarf (für Hefte, Stifte, Taschenrechner etc.) in Höhe von 154,50 € im Schuljahr 2021,
- e) notwendige Fahrtkosten von Schülerinnen und Schülern zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges und
- f) die Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in Schulen, Kitas und in der Kindertagespflege.

Im Jahr 2020 gab es folgende Anträge

• Klassenfahrt	28
• Teilhabe	39
• Lernförderung	10
• Schulbedarf	114
• Mittagessen	93

3. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz:

Bei den Leistungen nach dem Wohngeldgesetz handelt es sich um Miet- bzw. Lastenzuschüsse. Sie sollen einkommensschwachen Mietern und Eigentümern von selbst genutzten Eigentumswohnungen oder Eigenheimen helfen, die angemessenen Wohnkosten zu tragen.

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von

- der Anzahl der Haushaltsmitglieder,
- dem zu berücksichtigten Gesamteinkommen
- und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung (bei Eigentum).

Gemeinden werden abhängig von ihrem örtlichen Mietniveau nach einem gesetzlich festgelegten Verfahren einer Mietstufe zugeordnet. Rheinbach befindet sich seit dem 01.01.2020 in der Mietstufe 4 (vorher 3), also in einem höheren Mietniveau.

Aufgrund des im Oktober 2019 beschlossenen Wohngeldstärkungsgesetzes wird das Wohngeld erstmalig ab dem Jahr 2022 alle zwei Jahre an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst.

Die Fallzahlen haben sich aufgrund der Corona – Pandemie im Jahr 2020 erhöht:

Im Jahr	2019:	2020:	%:
Anträge	254	435	+ 71 %

4. Sozialer Wohnungsbau und Wohnberechtigungsscheine

Das Land NRW ist verantwortlich und unterstützt den öffentlich-geförderten Wohnungsbau. Zweck der sozialen Wohnraumförderung sind

- die Bereitstellung preiswerter Mietwohnungen für Haushalte mit Zugangsschwierigkeiten am allgemeinen Wohnungsmarkt und
- die Unterstützung bei der Bildung selbst genutzten Wohneigentums, vor allem für Familien mit Kindern.

Anträge auf Wohnraumförderung z.B. für einen Neubau sind beim Rhein-Sieg-Kreis zu stellen.

Mit der Förderung von Mietwohnraum werden Belegungs- und Mietbindungen begründet. Die Förderung wird in diesem Fall dem Vermieter gewährt, der sich im Gegenzug verpflichtet, den Wohnraum nur einem Haushalt zu überlassen, der über einen Wohnberechtigungsschein verfügt. Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag erteilt, wenn die maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschritten ist. Mit diesem ist die Anmietung einer öffentlich-geförderten Wohnung in Nordrhein-Westfalen möglich.

Sowohl die Bearbeitung von Anträgen auf Wohnberechtigungsscheinen als auch die Vermittlung entsprechender Wohnungen erfolgt über das Fachgebiet Soziale Leistungen.

Wohnungsgrößen für Wohnberechtigungsscheine:

1-Personen-Haushalt	50 qm
2-Personen-Haushalt	65 qm oder 2 Wohnräume
Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich die Wohnfläche um	1 Raum oder 15 qm

Bewerbungen, Freimeldungen und Vermittlungen:

	Bewerbungen	Freimeldungen	Vermittlungen	
			Kernstadt	Ortschaft
2019	110	21	11	10
2020	164	19	15	4

Bewerbungen für folgenden Wohnraum:

	50 qm	65 qm	80 qm	95 qm	110 qm	125 qm
2019	54	24	7	12	10	3
2020	84	17	24	21	13	5

Die Anzahl der Bewerbungen übersteigt regelmäßig das Angebot an freiem Wohnraum.

5. Rentenstelle:

Nach § 93 SGB IV und aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVo SGB) haben die Kreise und kreisfreien Städte als Versicherungsämter und die Gemeinden u.a. die Aufgabe Anträge auf Leistungen aus der Sozialversicherung entgegenzunehmen, Sachverhalte aufzuklären und an den zuständigen Versicherungsträger weiterzuleiten.

Bei der ab dem Jahr 2020 im Fachgebiet 50 angesiedelten Rentenstelle können

- Rentenanträge (Altersrente, Hinterbliebenenrente, Erwerbsminderungsrente etc.),
- Anträge auf Kontenklärung und Anerkennung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten – Fremdrentengesetz, Ausbildungszeiten etc. –

aufgenommen und an die Deutsche Rentenversicherung weitergeleitet werden.

Eine weitergehende Rentenberatung erfolgt über die Deutsche Rentenversicherung.

6. Kommunale Pflegeberatung:

Gemäß § 6 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) sind Personen, die sich auf eine Situation der eigenen Pflegebedürftigkeit vorbereiten oder bei denen diese bereits eingetreten ist, sowie deren

Angehörige trägerunabhängig über die Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten entsprechend ihrer individuellen Bedarfe zu beraten.

Im Bereich der Pflegeberatung hat der Rhein-Sieg-Kreis im Jahr 2010 ein Pflegeberatungskonzept beschlossen. Danach nehmen die kommunalen Pflegeberater vor Ort u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Informationen über das im Stadtgebiet vorhandene Pflegeangebot
- Beratung über Hilfsangebote
- Unterstützung bei der Organisation von Hilfen in einfachen Situationen
- Vermittlung an zuständige bzw. weiterhelfende Stellen
- Unterstützung der Koordinierungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises

Aktuell befasst sich der Rhein-Sieg-Kreis mit der Entwicklung eines neuen Pflegeberatungskonzepts. Die qualifizierte Pflegeberatung ist nach § 7 a SGB XI Aufgabe der Pflegekassen.

Sachgebiet 50.2 (Asyl und Integration):

7. Unterbringung von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern

Nach Deutschland eingereiste Flüchtlinge werden nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verteilt. Dieser berechnet sich nach Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl der Bundesländer. In NRW liegt er bei ca. 21 %.

Gemäß § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW sind die Gemeinden verpflichtet, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg. Die Verteilung erfolgt nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW. Der Zuweisungsschlüssel berechnet sich nach Einwohnerschlüssel zu 90 % und einem Flächenschlüssel zu 10 %.

Zur Unterbringung stehen in der Stadt Rheinbach sowohl städtische Unterkünfte (5) als auch angemietete Objekte (11) zur Verfügung. Das größte städtische Objekt ist die Wohncontaineranlage am Schornbuschweg, die Platz für bis zu 240 Geflüchtete bietet. Darüber hinaus wohnen einige Flüchtlinge mit eigenem Einkommen in privat angemieteten Wohnungen.

Stand 15.01.2021 sind 201 Menschen untergebracht, davon

- 76 Geflüchtete im laufenden Verfahren
- 86 geduldete Menschen und
- 39 anerkannte Flüchtlinge

Hiervon sind

- 167 Personen in städtischen Unterkünften bzw. seitens der Stadt angemieteten Objekten und
- 34 Personen in privat angemieteten Wohnungen untergebracht.

Darunter sind

- 31 Familien und
- 66 Einzelpersonen (davon 60 Männer, 6 Frauen)

Insgesamt sind es

- 94 Männer
- 39 Frauen
- 68 Kinder unter 18

Mit der Ankerkennung eines Flüchtlings (Zuständigkeit liegt beim Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge) endet die Unterbringungspflicht nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Grundsätzlich gilt, dass sofern anerkannte Flüchtlinge noch keinen eigenen Wohnraum gefunden haben, sie zur Vermeidung einer Obdachlosigkeit in der ihnen zugewiesenen städtischen Unterkunft verbleiben. Ab diesem Zeitpunkt werden hierfür dann Benutzungsgebühren nach der Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der öffentlich-rechtlich bereitgestellten Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung) erhoben. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Unterkunft und der zugewiesenen Wohnfläche.

Die Gebühren betragen z.B. für die Unterbringung

Ort	Zimmer	Personen	Gebühr
Wohncontainer SBW	Doppelzimmer	1	371,12 €
Wohncontainer SBW	Doppelzimmer	2	187,47 €
Wohncontainer SBW	Familienzimmer	4	749,88 €
Getreidespeicher 21	Familienzimmer	4	170,28 €
Haus Herzig W'dorf	Familienzimmer	4	233,84 €
Tombergerstr. 58	Wohnung	4	686,24 €
angemietete Wohnung		4	970,56 €

8. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes einschließlich notwendiger Krankenhilfe erfolgt über die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Leistungen erhalten Asylbewerber im laufenden Asylverfahren und geduldete Ausländer, sofern sie hilfebedürftig sind. Auch diese Leistung ist, wie die Sozialhilfe, einkommens- und vermögensabhängig.

Die Leistungsgewährung erfolgt durch Geld – oder Sachleistungen insbesondere für Ernährung, Kleidung, Unterkunft und Krankenhilfe in Form von Regelbedarfen wie in der Sozialhilfe.

Von den 201 untergebrachten Menschen erhalten

- 83 Personen Leistungen nach dem AsylbLG (41,3 %),
- 79 Personen aufgrund ausreichendem Einkommen keine Leistungen (39,3 %) und
- 39 Personen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften z.B. SGB II Leistungen vom Jobcenter Rhein-Sieg (19,4 %).

Die Ausgaben gehen unmittelbar zu Lasten des städtischen Haushaltes. Im Jahr 2020 liegen aktuell – Stand 01.02.2021 – folgende Ergebnisse vor:

Leistungen für Asylbewerber:

Erträge:	842.477 €
Aufwendungen:	1.187.321 €

Vorläufiges Ergebnis: -344.844 €

Unterbringung von Asylbewerber:

Erträge:	419.549 €
Aufwendungen:	684.277 €

Vorläufiges Ergebnis: -264.728 €

9. Betreuung und Integration von Flüchtlingen / Migranten:

Diesbezüglich wird auf die umfassenden Ausführungen in TOP 4 zur künftigen Ausrichtung der Integrationsarbeit verwiesen.

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 50.2
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/1503/2021

Freigabedatum:
 12.02.2021

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales	Entscheidung	25.02.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand: Künftige Ausrichtung der Integration
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: Keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: 1. Aufwand: Kostenschätzung für den Auftrag an den externen Dienstleister 160.000 €/Jahr 2. Einsparung Personalkosten Stelle Sozialarbeit*In (50.20.06) ca. 61.000 €/Jahr
Beschlusscontrolling: Die Vorlage ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales stimmt den Planungen der Verwaltung zur zukünftigen Ausrichtung der Integrationsarbeit zu.

Erläuterungen:

Geflüchtete Menschen sollen in Rheinbach gute Teilhabechancen erfahren und ihre Potenziale im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben unserer Stadtgemeinschaft einbringen können. Die Integration der Geflüchteten entsprechend dieser Zielsetzung ist ein Prozess der zum einen durch die Geflüchteten selbst unterstützt werden muss, aber auch durch die Integrationsbereitschaft und Integrationsarbeit der Stadt und ihrer Einwohner*Innen. Da sich viele Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zwischenzeitlich verändert haben, ist die Integrationsarbeit neu auszurichten.

Insbesondere durch die rückläufigen Flüchtlingszahlen und die verlängerte Aufenthaltsdauer bis zur Anerkennung ggfs. im gerichtlichen Verfahren hat sich die Integrationsarbeit auch in Rheinbach verändert. Stand lange Zeit die „Erstbetreuung“ von neu angekommenen Flüchtlingen im Vordergrund ist jetzt der Integrationsprozess eines jeden Geflüchteten aktiv zu initiieren, zu steuern und zu begleiten. Ziel ist es, die geflüchteten Menschen zu selbständigem Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens zu befähigen und sie dabei zu unterstützen ihre Fähigkeiten und Potenziale in unsere Wertegemeinschaft wertvoll einzubringen.

Integrationsarbeit in Rheinbach bisher:

Wer	Für wen	Was
<p>Städtische Sozialarbeiterin</p> <p>Malteser Hilfsdienst (Auftragnehmer der Stadt Rheinbach)</p> <p>Ehrenamtlich Engagierte</p>	<p>Geflüchtete Menschen unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus, insbesondere Unterstützung von neu in Rheinbach angekommenen Menschen</p>	<p>Hilfestellung beim Einleben in Rheinbach</p> <p>Hilfestellung bei der Gestaltung des Zusammenlebens in den Unterkünften</p> <p>Beratung, Unterstützung und Hilfe der Migranten bei alltagspraktischen Schwierigkeiten</p> <p>Förderung der Selbsthilfeaktivitäten</p> <p>Krisenintervention sowie Deeskalation</p>

Die nachfolgende Aufstellung soll einen kurzen Überblick über die künftigen Aufgabenschwerpunkte, künftigen Zielgruppe und künftigen Akteure der Integrationsarbeit in der Stadt Rheinbach geben.

Wer	Für wen	Was
<p>Externer Dienstleister (Dienstleistungsauftrag an einen Dritten nach erfolgter Ausschreibung)</p> <p>ggf. Case Manager über das Kommunale Integrationszentrum (siehe Sachverhalt)</p> <p>Ehrenamtlich Engagierte und sonstige Akteure der Integration</p>	<p>Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsstatus, insbesondere alleinstehende Frauen und Männer (größte Zielgruppe)</p>	<p>Unterstützung bei bürokratischen Prozessen (z.B.: Jobcenter-Leistungen, Anmeldung Kindergarten usw.)</p> <p>Vermittlung von Wohnraum</p> <p>Förderung von Ausbildung und Qualifikation</p> <p>Integration in den Arbeitsmarkt</p> <p>Förderung der Selbsthilfeaktivitäten</p> <p>Vermittlung europäischer Werte und Lebensgewohnheiten</p>

Die Verwaltung möchte die Integrationsarbeit aus diesem Anlass neu ausrichten und wie folgt vorgehen:

Städtische/r Sozialarbeiter/in:

Aufgrund der nicht zu kalkulierenden Flüchtlingszahlen und der aktuell rückläufigen Entwicklung wird die Planstelle „Sozialarbeit“ (Stelle-Nr. 50.20.06) vorläufig nicht besetzt. Um den neuen Herausforderungen in der Integrationsarbeit gerecht zu werden, beabsichtigt die Verwaltung die Leistungen der Integrationsarbeit an einen Auftragnehmer neu zu vergeben. Die Erfahrung in der Flüchtlingsbetreuung zeigt, dass geflüchtete Menschen zu Personen, die nicht in einem direkten Dienstverhältnis mit der Stadt Rheinbach stehen, schnell ein konstruktives Vertrauensverhältnis entwickeln. Die mit vielfältigen individuellen mitunter auch heiklen Fragestellungen geforderte Integrationsarbeit wird so erheblich erleichtert.

Mit der Fremdvergabe der Integrationsleistungen geht die Verwaltung zudem davon aus, auf zukünftige Entwicklungen kurzfristig und flexibel reagieren zu können.

Case Manager:

Zusätzlich sind die übergeordneten Entwicklungen in der Integrationsarbeit zu berücksichtigen. Auf der Grundlage des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW werden flächendeckend in allen Kreisen und kreisfreien Städten Kommunale Integrationszentren gefördert und weiter ausgebaut. Dementsprechend sollen bis Ende 2022 eine strategische Ebene zur Steuerung des Integrationsmanagements sowie ein sog. Case Management auf der operativen Ebene implementiert werden. Das Case Management soll eine stärkere rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ämtern im Sinne einer kommunalen integrierten Steuerung der örtlichen Migrations- und Integrationsprozesse fördern.

Erste Gespräche mit dem Rhein-Sieg-Kreis über die Einrichtung einer Case Management Stelle in Rheinbach haben bereits stattgefunden.

Die zuständigen Kolleginnen des Kommunalen Integrationszentrum des Rhein-Sieg-Kreises werden in der Sitzung hierüber informieren.

Ehrenamtliches Engagement:

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe die nur durch eine aktive Bürgerschaft gelingen kann. Die ehrenamtlich Aktiven sind ein wichtiges Bindeglied zwischen den Geflüchteten, den Bürgern und der Verwaltung und sollen z.B. durch den Flüchtlingshelferkreis über den „Qualitätszirkel Integration“ in die Integrationsarbeit der Stadt eingebunden werden.

Qualitätszirkel Integration:

Um die Integration von städtischer Seite zu lenken und zu begleiten ist der Aufbau und die Entwicklung eines „Qualitätszirkel Integration“ vorgesehen.

Als Beteiligte angedacht sind die Stadt Rheinbach, der beauftragte Dienstleister, ggfs. Case Manager, weitere in der Integrationsarbeit tätige Akteure (z.B. Vertreter des Flüchtlingshelferkreises Rheinbach) sowie im Bedarfsfall Sachverständige.

In regelmäßigen Reflexionsterminen soll auf der Basis der jeweils eigenen Erfahrungen aus der Integrationsarbeit

- ein Austausch erfolgen,
- Bedarfe für die Integrationsarbeit ermittelt,
- Schwerpunkte identifiziert,
- Ziele gesetzt,
- Integrationsprojekte gestartet,
- Zuschüsse beantragt,
- Entwicklungen betrachtet und bewertet werden.

Im Zuge dieser Entwicklungen in der kreisweiten Integrationsarbeit, wird auch der zukünftige Personalbedarf für die hier in Rheinbach stattfindende Integrationsarbeit neu bewertet werden müssen. Der Ansatz nun zunächst auf externe Dienstleister zu setzen und sich mit den Akteuren in der Integrationsarbeit vor Ort sowie der Verwaltung in einem „Qualitätszirkel Integration“ stärker zu vernetzen, ermöglicht eine Aufbaustruktur, die dem Ansatz der landesweiten Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 entspricht. So erfolgt eine einzelfallbezogene Integrationsunterstützung und zugleich wird mit dem „Qualitätszirkel Integration“ eine Austauschplattform implementiert, die aus dem Wissen der Einzelfälle grundsätzliche Schwachstellen und Bedarfe identifiziert sowie Lösungsvorschläge für die Zukunft entwickelt und zur Umsetzung bringen kann.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Bestellung der Schriftführung für den Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales der Stadt Rheinbach gemäß § 58 Absatz 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1458/2020	4
TOP Ö 3 Vorstellung der Kernaufgaben des Fachgebietes Soziale Leistungen	
Mitteilung der Verwaltung MI/0041/2021	5
TOP Ö 5 Künftige Ausrichtung der Integrationsarbeit in Rheinbach	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1503/2021	13